



Vorstellung der Verordnung für Entwaldungsfreie Lieferketten (EUDR) – VO (EU) 2023/1115 im Zusammenhang mit dem Zollverfahren



Eintragungen in der Zollanmeldung

- in IT-System nach Art. 33 EUDR ist Sorgfaltserklärung einzugeben
- mit Abgabe der Sorgfaltserklärung wird Sorgfaltserklärungsnummer generiert
- in Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlichen freien Verkehr oder der Ausfuhr ist für EUDR-pflichtige Ware eine Unterlagencodierung einzutragen
- im Feld der Unterlagenart ist für die Abgabe einer Sorgfaltserklärung bspw. die Codierung C716 einzutragen
- im Feld der Unterlagennummer ist die Sorgfaltserklärungsnummer einzutragen

Besonderheit der Negativcodierungen

- Wird über IT-System keine Sorgfaltserklärung abgegeben, weil Ausnahme vorliegt, so ist Negativcodierung in Zollanmeldung abzugeben
- Negativcodierung ist eine Y-Codierung
- Liste der möglichen Y-Codierungen für EUDR-pflichtige Waren kann auf Seite BLE oder über Elektronischen Zollltarif (EZT) eingesehen werden
- Vorliegen einer Ausnahme muss bei Zollbediensteten auf Nachfrage glaubhaft dargelegt werden
- Wie nachzuweisen, ist im Einzelfall mit Zollbediensteten und ggf. nach Rücksprache mit der BLE zu entscheiden

Allgemeine Informationen zum Zollverfahren

- allgemeine Informationen zum Zollverfahren auf Internetseite des Deutschen Zolls: www.Zoll.de
- Infos zur Zollanmeldung: www.Zoll.de → Unternehmen → Fachthemen → Zölle → Zollanmeldung
hier alle relevanten Informationen sowie Merkblätter abrufbar
- Infos zum Zollltarif: www.Zoll.de → Unternehmen → Fachthemen → Zölle → Zollltarif
hier alle relevanten Informationen sowie Möglichkeit zum Einholen einer verbindlichen Zollltarifauskunft
- Infos zur EORI-Nr.: Zoll.de → Unternehmen → Fachthemen → Zölle → EORI-Nummer
hier alle Informationen sowie FAQ und Ansprechpartner

Informationen zur EUDR und Zollverfahren

- Informationen zur EUDR auf Zoll.de folgen
- Konkrete Fragen die EUDR und den Zoll betreffend, E-Mail an DVB1.gzd@zoll.bund.de
- Hinweis: Die Zollbehörden wirken bei Umsetzung der EUDR lediglich mit
- Fragen zur Auslegung der EUDR können nicht durch die Zollbehörde getroffen werden